



Anmeldebedingungen zum Oktoberfest 2022 in München

vom 17. September – 3. Oktober

Die öffentliche Ausschreibung zum Oktoberfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

- A)** Bewerbungen zum Oktoberfest 2022 reichen Sie bitte ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern (Nr. 1 – beziehereigenes Geschäft, Nr. 2 – städt. Verkaufseinrichtung) **bis spätestens 31. Dezember 2021** bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen**,
- a) **Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München** oder
 - b) **Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München** ein.

Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die bei einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail oder Telefax eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die entsprechenden Bewerbungsformblätter (Nr. 1 – beziehereigenes Geschäft, Nr. 2 – städt. Verkaufseinrichtung) können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines **Freikuverts** angefordert, oder aus dem Internet (www.oktoberfest.de) ausgedruckt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich **Online zu bewerben**. Den Link finden Sie ebenfalls auf www.oktoberfest.de.

Für beziehereigene Geschäfte ist Formblatt Nr. 1 und für städtische Verkaufseinrichtungen Formblatt Nr. 2 erforderlich.

Für jedes Geschäft ist eine gesonderte vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf tatsächliche Durchführung der Veranstaltung, auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. In Fällen höherer Gewalt und bei einem Anstieg der Corona-Neuinfektionen bzw. einem Erstarren der Corona-Pandemie behält sich die Landeshauptstadt München vor, das Oktoberfest nicht durchzuführen.

Aufgrund der derzeit noch nicht absehbaren pandemischen Lage zum Veranstaltungszeitpunkt behält sich der Veranstalter vor, auch kurzfristig, ggf. mit Hygiene- und Sicherheitskonzepten auf die jeweilige Situation zu reagieren. Diese Konzepte sowie ggf. weitere Durchführungsbestimmungen können aufgrund gesetzlicher Vorgaben, Empfehlungen oder sonstiger Erwägungen erforderlich sein.

Wer seine Bewerbung **verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreicht, scheidet bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.**

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegengezeichneten Verträge. Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Bewerber/-innen, die bereits auf dem Oktoberfest 2022 mit einem Geschäft zugelassen werden, können nicht gleichzeitig auf der Oidn Wiesn 2022 mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

B) Beziehereigene Geschäfte:

Für die Auswahl der Geschäfte wendet die Landeshauptstadt München ein vom Münchner Stadtrat beschlossenes **Bewertungssystem mit 13 Bewertungskriterien** an. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter www.oktoberfest.de.

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz oder Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung oder durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

Nachgewiesene wirtschaftliche Eigentümer/-innen von **Konzertorgeln** erhalten in den Sparten: Hochfahrge-
schäfte (Achterbahnen), Wildwasserbahnen, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Riesenräder, Rutschbahnen und
Schaukeln Zusatzpunkte. **Traditionspunkte** erhalten nur noch eng mit dem Oktoberfest verknüpfte historische
und erhaltenswerte Gastronomiebetriebe, die seit mindestens 40 Jahren auf dem Oktoberfest stehen, ihr tradi-
tionelles Betriebskonzept erhalten haben und damit fester Bestandteil des Oktoberfestes geworden sind.

Ebenso erhalten **Traditionspunkte** nur noch eng mit dem Oktoberfest verknüpfte historische und erhaltens-
werte Schausteller- und Verkaufsgeschäfte, die seit mindestens 50 Jahren auf dem Oktoberfest stehen und
fester Bestandteil des Oktoberfestes geworden sind, sowie traditionell betrieben werden. Es wird nicht auf das
Baujahr, sondern auf das zugrundeliegende Betriebskonzept abgestellt.

Bewerber/-innen für einen gastronomischen Betrieb mit Sitzplätzen reichen mit ihrer Bewerbung bitte 5 Maß-
stabspläne ein.

Nicht zugelassen werden: Geschäfte mit sexistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, ge-
waltverherrlichenden oder rechts- bzw. linksextremistischen Darstellungen, Bemalungen oder Namensgebun-
gen. Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten),
Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u. ä. sowie
Geschäfte, die nicht zum Charakter des Oktoberfestes passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B.
Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping u.ä.). Zudem wird keine kulinarische Auswahl zugelassen,
die nicht in der Gesamtschau nach Art und Zubereitung, den Zutaten, deren Herkunft, der Präsentation und
der Gesamtzusammensetzung als regionales bzw. für ein bairisches Volksfest typisches Angebot wahrgenom-
men wird (insbesondere daher nicht z.B. Pizza, Döner, Langos).

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Bei-
trag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. Elektro-
fahrzeuge, Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl, regenerativen Energiequellen und Energiespar-
maßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflis-
tung des Sortiments in Bio-Qualität unter Nennung der Zertifizierungsstelle bzw. des Siegels, z.B. „Bio-Bay-
ern“) und Betriebe, die fair gehandelte oder regionale Produkte in ihrem Sortiment führen (bitte Auflistung der
Produkte unter Nennung der Zertifizierungsstelle bzw. des Siegels, z.B. „Geprüfte Qualität Bayern“).

- C) Städtische Verkaufseinrichtungen** (Buden, Mastenplätze und Brotstände) dürfen grundsätzlich nur an orts-
ansässige, berufsmäßig ambulante Gewerbetreibende vergeben werden. Soweit noch Stände vorhanden sind,
werden vorrangig bedürftige ortsansässige Personen berücksichtigt.

Vom Grundsatz der Ortsansässigkeit kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- a) bei langjährigen und bewährten Wiesnbesucher(n)/-innen;
- b) wenn die städtischen Verkaufseinrichtungen nicht durch ortsansässige Bewerber/-innen belegt werden kön-
nen.

- D)** Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen (z.B. Schmuck und Textilien)
sowie für den Warenschnellverkauf.
- E)** Um einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, **werden im Falle einer
erfolgreichen Bewerbung** die mit dem Formular erhobenen Daten an andere städtische und staatliche Stel-
len (bspw. Polizei, Kreisverwaltungsreferat, Stadtjugendamt, Lokalbaukommission, Referat für Gesundheit und
Umwelt) sowie an den TÜV-Süd, der als Sachverständiger mit der Gebrauchsabnahme der Geschäfte beauf-
tragt ist, weitergegeben.
- F)** Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich Ende Mai 2022 aus. Vor diesem
Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen
oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2021



Landeshauptstadt
München
**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**
Veranstaltungen